



Amtsblatt

Nr. 49/2025 vom 06. Dezember 2025

Amtliche Bekanntmachungen

Neuerlass einer Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.11.2025 den Neuerlass einer Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) beschlossen, die hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die die Große Kreisstadt Traunstein folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tiersylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor beziehungsweise Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen.
9. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinanderfolgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht noch Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund geglöten hat.
- (3) ¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahrs bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeläge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1)	¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund für den zweiten Hund für jeden weiteren Hund für jeden Kampfhund mit Negativzeugnis ¹ für jeden Kampfhund ohne Negativzeugnis ²	100 Euro 120 Euro 150 Euro 240 Euro 600 Euro.
-----	--	---

¹Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ²Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) ¹Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

²Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. ³Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

- (2) ¹Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tiersayl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. ²Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) ¹Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Stadt Traunstein glaubhaft zu machen. ⁴Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 bis 9 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 1. März eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt Traunstein melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt Traunstein melden.
- (3) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt Traunstein eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ²Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Stadt Traunstein die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (4) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Stadt Traunstein abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Stadt Traunstein weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Traunstein zurückzugeben.
- (5) Fallten die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Stadt Traunstein innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. November 2025 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Oktober 2025 tritt die Hundesteuersatzung vom 01.02.2022 außer Kraft.

Traunstein, 28.11.2025
Große Kreisstadt Traunstein

gez.
Dr. Christian Hügger
Oberbürgermeister

¹nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit

²nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit

Neuerlass einer Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.11.2025 den Neuerlass einer Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) beschlossen, die hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)

Die Stadt Traunstein erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz LStVG) folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Stadt Traunstein zugelassenen Anschlagsflächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen) angebracht werden. Insbesondere ist das Anbringen an Bäumen, Verkehrszeichen, Ampeln, Buswartehäusern, Straßenschildern und elektrische Verteilerkästen nicht statthaft.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Traunstein vorgeführt werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind insbesondere Plakate, Großbanner, Transparente, Zettel, Tafeln, Aufkleber, Bilder und sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie Plakatsäulen, Plakattafeln, Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern und Anhängern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - aus wahrgenommen werden können, unabhängig davon, ob diese auf öffentlichen oder privaten Grund angebracht sind.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 ausgenommen sind
- Anschläge und Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Miethaltern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angebracht werden,
 - Anschläge, die in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an der Innenseite von Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind und vom öffentlichen Verkehrsraum aus eingesehen werden können,
 - Anschläge, die durch die Stadt Traunstein an stadtdeutigen Plakatträgern angebracht werden;
 - Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne § 52 AO verfolgen, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagstafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind,
 - Anschläge an der Stätte einer Veranstaltung, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen, jedoch nur bis zum Ablauf des letzten Veranstaltungstages.
- (2) Die Stadt Traunstein kann anlässlich besonderer Ereignisse im Stadtgebiet gemäß der Anlage 1 im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 4 Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

- (1) Die Wahlwerbung (insbesondere Wahlplakate und ähnliche Werbemittel) von politischen Parteien und Wählergruppierung sowie deren Kandidaten und Kandidatinnen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen ist für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin von der Beschränkung des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung befreit und dürfen auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen angebracht werden. Dies gilt entsprechend bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.
- (2) Anschläge von politischen Parteien und Wählergruppen, die außerhalb des Zeitraums nach Abs. 1 auf eigene Veranstaltungen in der Stadt Traunstein hinweisen, sind von der Beschränkung des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung befreit.

§ 5 Besonders geschützte Bereiche

Das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer nach § 1 und § 4 Abs. 1 und Abs. 2 ist auf folgenden Flächen untersagt: Brunnenhof des Rathausgebäudes, Stadtplatz und Maxplatz. Der genaue Umgriff der von Anschlägen und Plakatierungen ausgenommen Flächen ergibt sich aus dem in Anlage 2 und 3 beigelegten Plänen, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

§ 6 Ausführung

- (1) Für Plakatierungen ist stets eine Erlaubnis erforderlich. Solange diese nicht vorliegt, darf mit der Plakatierung nicht begonnen werden. Die Plakate sind mit den Genehmigungsaufklebern der Stadt Traunstein zu kennzeichnen.
- (2) Mit dem Anbringen der Plakate darf frühestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn begonnen werden.
- (3) Die maximal zulässige Größe der Anschläge beträgt DIN A1.
- (4) Die Aufstellung ist auf höchstens 20 Plakate je Veranstaltung im Stadtgebiet begrenzt. Es sind Mehrfachstände erlaubt, die entsprechend ihrer Sichtflächen bei der Bestimmung der Plakatanzahl angerechnet werden.
- (5) Die Aufstellung gemäß § 4 Abs. 1 ist auf höchstens 50 Plakate im Stadtgebiet, davon höchstens 20 im Innenbereich (Rosenheimer Straße, Äußere Rosenheimer Straße, Haslacher Straße, Salinenstraße, Obere Hammerstraße, Schützenstraße, Traun) begrenzt.
- (6) Die Aufstellung von sogenannten Bauzaunbannern oder Großflächenplakaten (sog. Wesselmann-Tafeln) ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadt Traunstein. Für die Anlässe nach § 4 gilt die Ausnahme zur Aufstellung auf privaten Grundstücken als erteilt. Rechte Dritter und weitere rechtliche Vorgaben wie unter § 2 Abs. 2 aufgezählt, sind einzuhalten.
- (7) Die Standsicherheit der Werbeflächen obliegt dem Verantwortlichen. Die Belange der Verkehrssicherheit sind zu berücksichtigen.
- (8) Bei Beschädigungen der Werbeflächen durch Unwettereinflüsse oder im Rahmen der Durchführung des Straßen- und Winterdienstes ist die Haftung durch die Stadt Traunstein ausgeschlossen.
- (9) Die Anschläge sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb drei Tagen nach der Wahl, dem Entscheid oder der Veranstaltung zu beseitigen.

§ 7 Beseitigung und Ersatzvornahme

- (1) Sind Plakate, Plakatständer oder -tafeln unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind der Plakatierer und der Verantwortliche als Gesamtschuldner zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Kommt der Verantwortliche im Sinne des Abs. 1 seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Stadt Traunstein beseitigt. Die Kosten der Beseitigung werden einem Verantwortlichen nach Abs. 1 auferlegt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
 - entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
 - gegen die Auflagen einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt,
 - entgegen den Maßgaben in § 4 Abs. 1 Anschläge und Plakate anbringt,

5. entgegen § 5 Anschläge und Plakate in besonderes geschützten Bereichen anbringt,
6. entgegen § 6 Abs. 1, 4, 5 und 9 die Anschläge nicht mit den entsprechenden Genehmigungsaufklebern kennzeichnet, die Höchstzahl oder die Entfernungsfrist der Anschläge überschreitet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellung durch Bildwerfer (Anschlags- und Plakatierungsverordnung) vom 31.07.2023 außer Kraft.

Traunstein, 28.11.2025
Große Kreisstadt Traunstein

gez.
Dr. Christian Hümmer
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung

Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 sind insbesondere möglich

- für örtliche und nichtgewerbliche Veranstaltungen von Vereinen, Parteien oder Wählergemeinschaften, die soziale, karitative, religiöse oder politische Ziele verfolgen oder
- für außerörtliche und nichtgewerbliche Veranstaltungen mit hoher überregionaler Bedeutung.

Für gewerbliche Veranstaltungen gilt dies nur, wenn sie ein besonderes öffentliches Ereignis in Traunstein mit besonderem Besucherinteresse darstellen.

Anlage 2 zur Plakatierungsverordnung

§ 5 Besonders geschützte Bereiche



§ 5 Besonders geschützte Bereiche

Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Traunstein (BGS-EWS)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.11.2025 den Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Traunstein (BGS-EWS) beschlossen, die hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Traunstein (BGS-EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Traunstein folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung in den in § 1 Entwässerungssatzung (EWS) beschriebenen Gebieten einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändert sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

- Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1200 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten im Innenbereich, bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.200 m², begrenzt und bei unbebauten Grundstücken auf 1.200 m² begrenzt.

- Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die

zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.
Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Betragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
a) pro m² Grundstücksfläche 3,32 EURO
b) pro m² Geschossfläche 11,89 EURO
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Aufwand für die erstmalige Herstellung der Grundstücksanschlüsse ist in dem in Absatz 1 genannten eingeschränktem Umfang pauschal wie folgt zu erstatten:

-Bei einem Grundstücksanschluss mit Kontrollschatz: 2.645,00 €.

Diese Pauschale gilt für eine Grundstücksanschlusslänge von bis zu 3,00 m, gemessen ab Ende der öffentlichen Verkehrsfläche, wobei das Absturzbauwerk nicht berücksichtigt wird. Für eine darüber hinaus gehende Grundstücksanschlusslänge erhöht sich die o.a. Pauschale um 435,00 € für jeden zusätzlich angefangenen Meter:

-Bei einem Grundstücksanschluss ohne Kontrollschatz je angefangenen laufenden Meter 435,00 €.
-Bei einem Grundstücksanschluss, der nur aus einem Kontrollschatz besteht: 2.125,00 €.

- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

§ 9a Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q_d) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.

Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Durchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Durchfluss

bis 4,0 m ³ /h	Qn 2,5 / Q3 4	61,00 €/Jahr
bis 10,0 m ³ /h	Qn 6 / Q3 10	153,00 €/Jahr
bis 16,0 m ³ /h	Qn 10 / Q3 16	245,00 €/Jahr
bis 25,0 m ³ /h	Qn 15 / Q3 25	383,00 €/Jahr
über 25,0 m ³ /h	über Qn 15 / Q3 25	767,00 €/Jahr

§ 10 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,14 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplompte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 14 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 10b Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer i. S. d. § 10 dieser Satzung in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 40 %. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11 Niederschlagswassergebühr

- (1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert stellt den durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche einer Stufe dar. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

Stufe	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert von...bis	Charakteristik der Bebauung und Befestigung des Grundstücks
0	Einzelveranlagung	0,00 - 0,09	
1	0,14	0,10 - 0,18	Minimal: Ortsränder mit sehr lockerer Bebauung
2	0,24	0,19 - 0,29	Gering: Dorfgebiete, lockere Bebauung
3	0,38	0,30 - 0,46	Normal: Baugebiete
4	0,55	0,47 - 0,63	Hoch: innerörtliches Gebiet, verdichtete Bebauung
5	0,77	0,64 - 0,90	Sehr hoch: Ortskern
6	0,95	0,91 - 1,00	Maximal: Gewerbegebiete

- (2) Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert beträgt für:

Bei einem Grundstück mit einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,10 (entsprechend 10%) wird die Stufe 0 festgesetzt und der Gebührenberechnung als Einzelveranlagung die tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

- (3) Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Anteil der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche eines Grundstücks, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, den jeweiligen Bereich des Abflussbeiwertes der Stufen 1 bis 6 lt. obiger Tabelle über- oder unterschreitet oder die entsprechende Fläche um mindestens 400 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. Bei einer Über- bzw. Unterschreitung des Bereiches der Stufen 1 bis 6 erfolgt eine Einstufung in die zutreffende Stufe. Bei Einstufung in die Stufen 1 bis 6 erfolgt die Berechnung der maßgeblichen Fläche, indem die Grundstücksfläche mit dem mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. Bei Einstufung in Stufe 0 oder bei einer Abweichung von mindestens 400 m² ohne Über- bzw. Unterschreitung des Bereiches des Grundstücksabflussbeiwertes einer Stufe wird als Einzelveranlagung die tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

- (4) Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z.B. über Versickerung (z.B. Rigolenversickerung, Sickerschacht) oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen. Wird Niederschlagswasser versickert oder zur weiteren Verwendung im Haushalt bzw. Betriebswasserkreislauf gesammelt (z. B. Zisterne) und besteht ein Überlauf (z.B. Notüberlauf) zur öffentlichen Entwässerungsanlage, werden pro m³ Stauraum 25 m² Grundstücksfläche von der der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zu Grunde zu legenden Fläche (reduzierte Grundstücksfläche) abzogen. Diese Ermäßigung gilt ab einem Mindeststauraum von 4 m³.

- (5) Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich zutreffenden Stufe bzw. nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet, ihre Größe angibt und deren Summe durch die Gesamtfläche des Grundstücks dividiert (tatsächlicher Abflussbeiwert).
- (6) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01.01. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die nach den Absätzen 1 bis 5 berechnete Fläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücks- oder Entwässerungsverhältnisse ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert mitzuteilen. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,54 € pro m² pro Jahr.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Monat wird im erstmal ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebührenschuld neu.
- (3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Monat wird im erstmal ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebührenschuld neu.

- (4) Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Grundstück von der Entwässerungseinrichtung der Stadt abgetrennt wird.

§ 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschuldner, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Schmutzwassergebührenschuld können Vorauszahlungen erhoben werden. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach der Jahreseinleitung in der Vorjahresabrechnung. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so wird die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung festgesetzt. Bei einer Gebührenerhöhung ist der erhöhte Gebührensatz auch bei einer Vorauszahlung zugrunde zu legen.
- (3) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der

- (3) Abgabentatbestände, die von den Satzungen vom 01.12.2017 und vom 29.11.2021 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.
- (4) Wurden solche Abgabentatbestände nach o.g. Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Abgabebescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich die Abgabe nach den Regelungen der vorliegenden Satzung

Traunstein, 28.11.2025
Große Kreisstadt Traunstein

gez.
Dr. Christian Hümer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am Mittwoch, 10.12.2025, um 16:30 Uhr findet im Großen Saal, Altbau, 3. OG, Rathaus Traunstein die **Sitzung des Ausschusses für Planung, Bau und Digitalisierung** mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20. November 2025
- 2 Vorbescheid zur Errichtung eines Doppelhauses mit Garagen im Neubaugebiet Hubertusstraße in Traunstein

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am Donnerstag, 18.12.2025, um 16:30 Uhr findet im Großen Saal, Altbau, 3. OG, Rathaus Traunstein die **Sitzung des Stadtrates** mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Bekanntgaben des Oberbürgermeisters
- 2 Haushalt 2026
- 3 Finanzplan zum Haushalt 2026
- 4 Bundesförderprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten" - Projektskizze für das städtische Freibad
- 5 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 27. November 2025
- 6 Anfragen und Wünsche - öffentlich -

Amtliche Mitteilungen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Aufstellung eines Bebauungsplans für den „Campus Chiemgau“ im Bereich zwischen der Güterhallen- und Gabelsbergerstraße; Verfahren nach § 13 a BauGB

- 1 Der Stadtrat hat nach Durchführung des vorgeschriebenen Aufstellungsverfahrens in seiner Sitzung am 26.09.2024 den genannten Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung in der Fassung vom 13.08.2024, als Satzung beschlossen.



Das Aufstellungsverfahren wurde gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

- 2 Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung während der allgemeinen Dienststunden (Mo., Di. und Do. von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Mi. von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Fr. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) bei der Stadt Traunstein, Stadtplatz 39, Zi.-Nr. 214 einsehen. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 0861/65-289). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.
- 3 Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- nach § 214 Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Traunstein, 28.11.2025
Große Kreisstadt Traunstein

gez.
Dr. Christian Hümer
Oberbürgermeister

Nachrichten

Wichtige Hinweise zu den bevorstehenden Kommunalwahlen am 08. März 2026

In der Stadt Traunstein haben bereits die organisatorischen Vorbereitungen für die am Sonntag, 8. März 2026, stattfindende Kommunalwahl begonnen. Eine etwaige Stichwahl findet am Sonntag, 22. März 2026 statt.

Bekanntmachungen der Stadt Traunstein

Die offiziellen Bekanntmachungen der Stadt Traunstein und der Wahlleiterin zu den Kommunalwahlen 2026 erfolgen durch öffentlichen Anschlag

- an der Glastür des Rathauseingangs,
- sowie im Schaukasten im Brunnenhof des Rathauses.

Zusätzlich werden sie im Amtsblatt sowie auf der Homepage der Stadt Traunstein veröffentlicht.

Aufruf zur Mithilfe:

Freiwillige Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht!

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Kommunalwahl werden wieder zahlreiche engagierte, ehrenamtliche Helferinnen und Helfer benötigt.

Voraussetzungen

- Mindestalter 18 Jahre
- Wahlberechtigung in der Stadt Traunstein (Hauptwohnsitz)

Einsatzzeiten

Wahlhelfer im Wahllokal:

- Eintreffen um 7:45 Uhr
- Der Wahlvorstand teilt nach Absprache Vor- und Nachmittagsdienst ein
- Ab 17:45 Uhr müssen alle Wahlhelfer wieder anwesend sein

Wahlhelfer für die Briefwahlzähler:

- Anwesenheit ab 15:45 Uhr bis zum Ende der Auszählung

Aufwandsentschädigung

Als Anerkennung erhalten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer:

- 100 Euro für den Wahltag
- 50 Euro für eine mögliche Stichwahl

Alle Helferinnen und Helfer werden selbstverständlich im Rahmen einer Informationsveranstaltung umfassend in ihre Aufgaben eingewiesen.

Interesse? Jetzt melden!

Wahlamt der Stadt Traunstein

Telefon: 0861 65 235

Mail: wahl@stadt-traunstein.de

Schulweghelfer gesucht!

Die Stadt Traunstein sucht im Bereich der Kreuzung Einhamer Straße und Staufenstraße einen neuen Schulweghelfer. Er soll den Kindern bei der Überquerung der Straße behilflich sein.

An Schultagen ist der Schulweghelfer dort etwa von 11 bis 13.30 Uhr im Einsatz. Die Tätigkeit wird mit einer angemessenen Aufwandsentschädigung vergütet. Für den ehrenamtlichen Einsatz stellt die Stadt wetterfeste gelbe Warnkleidung und eine Kelle zur Verfügung. Sie schließt außerdem eine Unfallversicherung ab. Bevor der neue Schulweghelfer seinen Dienst antritt, erhält er außerdem eine ausführliche Einweisung durch die Polizei.

Nähere Informationen zur Tätigkeit als Schulweghelfer gibt es im Ordnungsamt der Stadt Traunstein. Ansprechpartnerin ist Felicitas Frank, sie ist unter der Telefonnummer 0861 / 65 219 erreichbar.

Geänderte Verkehrsführung am Stadtplatz an Markttagen im Dezember

Aufgrund der Durchführung des Traunsteiner Christkindlmarktes 2025 und der Verlegung der Wochenmärkte (Mittwoch, Samstag) und des Bauernmarktes (Freitag) ist es erforderlich, vom 26.11. bis einschließlich 24.12.2025, jeweils an den Wochentagen Mittwoch und Samstag ab ca. 06:00 bis ca. 14:30 Uhr und am Freitag ab ca. 6:30 Uhr bis ca. 15:00 Uhr (Ende des jeweiligen Marktes), die Fahrbahn auf der Stadtplatznordseite für die Durchführung der Märkte zu sperren. Die Zufahrt zum Stadtplatz vom Maxplatz über die Schaumburger Straße und den Taubenmarkt bleibt für den Durchgangsverkehr geöffnet.

Hinweis für die Gewerbetreibenden und deren Lieferverkehr: Wir bitten zu beachten, dass die maximale Durchfahrtshöhe für Fahrzeuge 3,60 m beträgt. Eine entsprechende Beschilderung wird am Maxplatz auf Höhe der Bäckerei Miedl angebracht.

Halteverbote

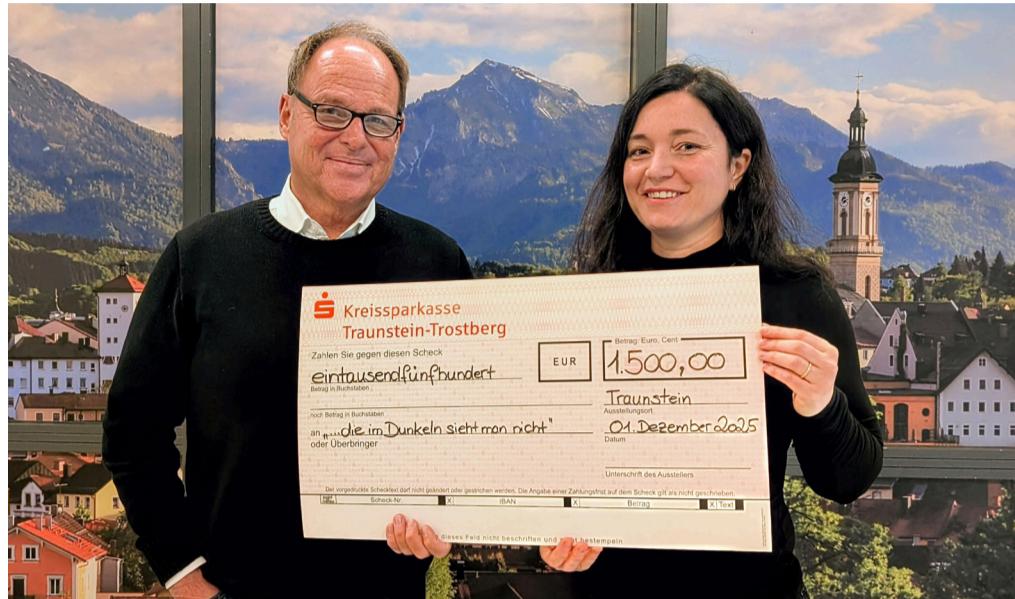
Die angeordneten Halteverbote sind für die Durchführung der Märkte erforderlich und dringend zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass die Halteverbote von 0:00 Uhr bis 15:00 Uhr des jeweiligen Markttages gelten. Bitte unterstützen Sie den reibungslosen Ablauf, indem Sie Ihr Fahrzeug bereits am Vorabend an einem anderen Ort parken.

Großzügige Spende von HausBauHaus für die Aktion „...die im Dunkeln sieht man nicht“

Die Immobilienagentur HausBauHaus unterstützt die Traunsteiner Hilfsaktion „...die im Dunkeln sieht man nicht“ mit einer Spende von 1.500 Euro. Geschäftsführer und Gesellschafter Thomas Dietrich überreichte den symbolischen Scheck an Schirmherrin Veronika Hümer.

HausBauHaus ist in Traunstein fest verwurzelt, weshalb es dem Unternehmen ein besonderes Anliegen ist, Menschen zu unterstützen, die unverschuldet in Not geraten sind. Thomas Dietrich betonte, dass die Spende dazu beitragen soll, Betroffenen schnell und unbürokratisch zu helfen. Veronika Hümer dankte herzlich für die Unterstützung und wies darauf hin, wie dringend Spenden benötigt werden, da viele Menschen in der Stadt mit erheblichen finanziellen Sorgen und schwierigen Lebensumständen kämpfen.

Weitere Informationen zur Hilfsaktion finden sich unter www.traunstein.de/dieimdunkeln.



Termine und Veranstaltungen

Wochenprogramm vom 06.12.2025 bis 13.12.2025

Samstag, 06.12.2025

- 7 – 13 Uhr **Traunsteiner Wochenmarkt – Regional einkaufen.**
Ort: Stadtplatz-Nordseite Traunstein
- 9 – 12 Uhr **Gebrauchtkleidermarkt und vieles mehr**
Der Erlös geht an soziale Zwecke im Landkreis Traunstein.
Ort: Brenninger Rosi, Zirnbergerstraße 15
- 10 – 14 Uhr **Bauchtanz für Selbstbewusstsein und Ausdruck**
Infos und Anmeldung unter 0861 9097166-0 oder info@vhs-traunstein.de.
Ort: vhs in der Stadtbücherei, Raum 201, Haywards-Heath-Weg 1
- 14 – 16 Uhr **Basteln mit Schafwolle | Programm Christkindlmarkt**
Unter Anleitung von Christine König.
Ort: Christkindlmarkt Bühne, Stadtplatz Traunstein
- 17 Uhr **Adventskonzert der Stadtmusik Traunstein**
Dirigent: Daniel Schmid. Der Eintritt ist frei.
Ort: Stadtpfarrkirche St. Oswald, Stadtplatz 1
- 17 Uhr **Heimspiel SBC Handball Frauen Bezirksklasse 2**
SBC Traunstein gegen SV Erlstätt II
Ort: Landkreissporthalle, Wasserburger Straße 38
- 18 – 21 Uhr **Community-Treffen im ORT**
An diesem Abend geht es uns um den Austausch entlang der Frage: Was braucht der O.R.T.? Welche Wünsche, Bedürfnisse, Anregungen gibt es?
Ort: Offener Raum, Traunerstraße 1, 83278 Traunstein
- 19 – 21 Uhr **Charity-Konzert Gospels at Heaven**
Karten im VVK bei Mode Haider in Traunstein oder am Annette-Kolb-Gymnasium.
Einlass: 18 Uhr. Vorverkauf und Abendkasse 33,00 Euro pro Person. Sonderpreis für Schüler 20,00 Euro pro Person.
Ort: Aula des Annette-Kolb-Gymnasiums, Güterhallenstraße 12
- 19 – 22 Uhr **Pubquiz**
Ort: Offener Raum, Traunerstraße 1
- 21 – 02 Uhr **Depeche Mode Club**
DJ-Party präsentiert vom Club Libella. Karten im VVK bei der Tourist-Info Traunstein, dem Traunsteiner Tagblatt oder online unter www.kulturforumtraunstein.de/tickets erhältlich.
Preis: VVK: 12 €
AK: 15 €
Ort: Kulturforum Klosterkirche Traunstein, Ludwigstraße 10+12

Sonntag, 07.12.2025

- 10 – 12 Uhr **Selbstverteidigungsseminar**
Infos und Anmeldung unter 0861 9097166-0 oder info@vhs-traunstein.de.
Ort: vhs an der Seiboldsdorfer Mühle, Gymnastikraum, Seiboldsdorfer Mühle 7
- 13 – 15 Uhr **Weihnachtsbasteln | Programm Christkindlmarkt**
Unter Anleitung von Hanni Rächl.
Ort: Christkindlmarkt Bühne, Stadtplatz Traunstein
- 14 Uhr **VdK Traunstein Weihnachtsfeier**
Gemeinsam feiern wir die Weihnachtszeit - mit festlicher Atmosphäre, vertrauter Gemeinschaften und Raum für Dankbarkeit und besinnliche Momente.
Ort: Gasthaus Sailer Keller, Herzog-Wilhelm-Str. 1
- 14.30 – 18.15 Uhr **"Forró no domingo" im O.R.T**
Keine Vorkenntnisse erforderlich.
Ort: Offener Raum, Traunerstraße 1
- 15 Uhr **Mozarts Schlittenfahrt – Kinderkonzert**
Karten online unter www.kulturforumtraunstein.de/tickets, bei der Tourist-Info Traunstein und beim Traunsteiner Tagblatt erhältlich.
Ort: Kulturforum Klosterkirche Traunstein, Ludwigstraße 10+12

16 – 17 Uhr **Blaskapelle Traunwalchen | Programm Christkindlmarkt** Adventliche Weisen und traditionelle Weihnachtslieder. Ort: Christkindlmarkt Bühne, Stadtplatz Traunstein

17 – 19 Uhr **Vernissage – Auf Grün schauen** Bilder von Christa Täuser. Ort: Alte Wache - Rathaus EG, Stadtplatz 39

18 – 19 Uhr **A bissal staade Zeit** Ein Konzert zum Advent mit dem Duo HARFE.HORN Johann Niedermaier (Harfe) & Sebastian Krause (Horn, Alphorn). Der Eintritt ist frei, Spenden sind erwünscht. Ort: Evangelische Auferstehungskirche, Martin-Luther-Platz 6

19 Uhr **Alpenländisches Adventsingen** In der Stadtpfarrkirche St. Oswald. Ort: Stadtpfarrkirche St. Oswald, Stadtplatz 1

Montag, 08.12.2025

15 – 17 Uhr **Malkurs im Vereinshaus Traunstein** Anmeldung erforderlich unter 0171 1915828 oder info@studio-kreativ.de. Kursgebühr 20 € zzgl. Material. Ort: Atelier Studio Kreativ - Vereinshaus Traunstein, Traunerstraße 1

17 – 20 Uhr **Musik aus dem AKG | Programm Christkindlmarkt** Von kleinen Ensembles bis zur BigBand - von besinnlichen Klängen bis Rock und Jazz. Ort: Christkindlmarkt Bühne, Stadtplatz Traunstein

18 – 19.30 Uhr **IT-Sicherheit für alle – Schutz im digitalen Alltag** Vortrag "Gefahren im Internet" vom BayernLab Traunstein und dem Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. Ort: BayernLab, Salinenstraße 4

19 – 22 Uhr **Tanzkurs "VeroDance"** In unseren Kursen vermitteln wir verschiedene Tanzstile wie Discofox, Salsa und viele weitere Tanzbewegungen. Ort: Offener Raum, Traunerstraße 1

Dienstag, 09.12.2025

10 – 12 Uhr **Offene Sprechstunde der EUTB Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung** Offene, kostenlose Sprechstunde für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen. Ort: Büro der Ergänzenden und Unabhängigen Teilhabeberatung, Maximilianstraße 33

17.30 – 20 Uhr **VdK Stammtisch vom Ortsverband Traunstein** Spielenachmittag für alle - Klassiker und neue Gesellschaftsspiele in netter Runde ausprobieren und gemeinsam Spaß haben. Ort: Leo42, Leonrodstraße 4a

18 Uhr **Weihnachtslieder selber singen** Gemeinsam werden bayerische Weihnachtslieder gesungen. Bei schlechtem Wetter findet das Singen im Rathausfoyer statt. Ort: Brunnenhof vor dem Rathaus, Stadtplatz 39

19 – 21 Uhr **Tanz in die Stille** Getanzt wird zu unterschiedlichen Musikrichtungen von Trance, Indie, Elektro über Trommelmusik u.v.m. Ort: Offener Raum, Traunerstraße 1

Mittwoch, 10.12.2025

7 – 13 Uhr **Traunsteiner Wochenmarkt – Regional einkaufen** Ort: Stadtplatz-Nordseite Traunstein

10 – 11.30 Uhr **Geselliges Tanzen** Ort: Pfarrheim St. Oswald, Bahnhofstr. 1

11 – 12 Uhr **Kunst am Morgen ENTDECKUNGEN IN RÄUMEN DER KUNST** Geführter Ausstellungsrundgang mit Herbert Stahl und der Leiterin der Städtischen Galerie, Judith Bader. Der Eintritt ist frei. Ort: Kulturforum Klosterkirche Traunstein, Ludwigstraße 12

15 – 17 Uhr **Puppentheater | Programm Christkindlmarkt** Stefan Hartmann spielt verschiedene Stücke mit original Hohnsteiner Handpuppen. Ort: Christkindlmarkt Bühne, Stadtplatz Traunstein

18 – 20 Uhr **Konzert mit Elke Aufschläger** Ort: Offener Raum, Traunerstraße 1

19 Uhr **Weisenblasen auf dem Traunsteiner Christkindlmarkt** „D' Jung Ottinger“ und „Kellerblech“ laden mit ihren Weisen dazu ein, Momente der Besinnung und der Ruhe zu finden. Die beiden Bläsergruppen spielen oben auf der Überdachung des Kaufhauses Unterforsthüber. Ort: Stadtplatz Traunstein

Donnerstag, 11.12.2025

12 Uhr **Zuchtviehmarkt des Rinderzuchtverbands Traunstein** Ort: Chiemgauhalle, Siegsdorfer Straße 1

14 – 16 Uhr **Gebrauchtkleidermarkt und vieles mehr** Der Erlös geht an soziale Zwecke im Landkreis Traunstein. Ort: Brenninger Rosi, Zirnbergerstraße 15

17 – 18 Uhr **Konzert CHG-Bigband | Programm Christkindlmarkt** Freuen Sie sich auf Weihnachtsklassiker, jazzigen Swing und rockige Töne. Ort: Christkindlmarkt Bühne, Stadtplatz Traunstein

20 Uhr **Soulkraut** Karten online unter www.kulturforumtraunstein.de/tickets, bei der Tourist-Info Traunstein und beim Traunsteiner Tagblatt erhältlich. Ort: Kulturforum Klosterkirche Traunstein, Ludwigstraße 10+12

20.30 – 23 Uhr **Offenes Wohnzimmer** Zum Austauschen, den Feierabend mit anderen genießen, Spielen und ein kühles Getränk genießen. Ort: Offener Raum, Traunerstraße 1

Freitag, 12.12.2025

- 9 – 14 Uhr **Bauernmarkt Traunstein – Lebensqualität aus Bauernhand**
Ort: Stadtplatz-Nordseite Traunstein
- 16 Uhr **Vorlesestunde für Kinder ab 6 Jahren**
"Die Olchis feiern Weihnachten" vorgelesen und erzählt von Marianne Aicher.
Ort: Stadtbücherei Traunstein am Stadtpark, Haywards-Heath-Weg 1
- 17 Uhr **Nikolaus und Christkindl begrüßen die Marktbesucher | Programm Christkindlmarkt**
Das Traunsteiner Christkindl besucht zusammen mit dem Nikolaus und seinen Engeln und Kramperln (Dobe Boch Deifen) den Christkindlmarkt.
Ort: Stadtplatz Traunstein
- 18.30 – 20 Uhr **Freies Tanzen**
Es ist keine Tanzerfahrung oder besondere Kondition notwendig.
Ort: Offener Raum, Traunerstraße 1
- 20 Uhr **Zither-Manä**
Weihnachtsspecial mit Zither.
Preis: VVK: 22 €, AK: 25 €
Ort: NUTS - die Kulturfabrik, Crailsheimstraße 12

Samstag, 13.12.2025

- 7 – 13 Uhr **Traunsteiner Wochenmarkt – Regional einkaufen**
Ort: Stadtplatz-Nordseite Traunstein
- 9 – 15 Uhr **Grundlagenseminar Rhetorik**
Infos und Anmeldung unter 0861 9097166-0 oder info@vhs-traunstein.de.
Ort: vhs-Seminarzentrum 38, Raum 101, Stadtplatz 38
- 14 – 18 Uhr **Friedenschor**
Unter der Leitung von Amithra H. Reithmaier.
Ort: Offener Raum, Traunerstraße 1
- 14 – 16 Uhr **Basteln mit Schafwolle | Programm Christkindlmarkt**
Unter Anleitung von Christine König.
Ort: Christkindlmarkt Bühne, Stadtplatz Traunstein
- 14 – 17 Uhr **Reparaturcafe Traunstein**
Wieder stehen kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des Reparaturteams zur Verfügung um zusammen mit den Gästen eine Lösung zu einer Reparatur von defekten Gegenständen zu finden die ansonsten der Entsorgung zugeführt würden. Geräteannahme bis 16 Uhr!
Ort: Lehmbau am Campus St. Michael, Vonfichtstraße 1a, 83278 Traunstein
- 17 – 18 Uhr **Musik vom und fürs Herz | Programm Christkindlmarkt**
Zweistimmiger Gesang mit Gitarre.
Ort: Christkindlmarkt Bühne, Stadtplatz Traunstein
- 18.30 Uhr **Gospelkonzert mit Joyful Noyz "A Jouful Christmas"**
Ein berührendes Weihnachtskonzert mit Gospel, Live-Band und ganz viel Herz.
Tickets erhältlich unter www.joyful-noyz.de.
Ort: Vereinshaus Traunstein, Traunerstraße 1
- 19 Uhr **Konzert des Friedenschors**
Auch zum Mitsingen.
Ort: Offener Raum, Traunerstraße 1
- 20 Uhr **Zaubershows mit Pablo Krause**
Karten online unter www.kulturforumtraunstein.de/tickets, bei der Tourist-Info Traunstein oder beim Traunsteiner Tagblatt erhältlich.
Ort: Kulturforum Klosterkirche Traunstein, Ludwigstraße 10+12

Ausstellungen

- 20.11. – 21.12.2025 **Entdeckungen in Räumen der Kunst**
Fotografien von Herbert Stahl.
Mi. – Fr.: 11 – 17 Uhr, Sa. – So.: 13 – 18 Uhr
Ort: Kulturforum Klosterkirche Traunstein 2. OG, Ludwigstraße 12
- 06.11. – 24.04.2026 **"Flow" und "Wenn der Tag sich selbst genügt"**
Kunst im Amt: Fotos der Chiemgauer Almen von Manuela Federl und Grafik und Malerei von Clemens Büntig.
Mo. – Fr.: 8 – 12 Uhr, Mo. – Do.: 13:30 – 16 Uhr
Ort: Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt XVI.-Platz
- 05.12. – 13.12.2025 **Auf Grün schauen**
Bilder von Christa Tauer.
Täglich 11 – 19 Uhr
Ort: Alte Wache - Rathaus EG, Stadtplatz 39

Museum

- 29.11. – 21.12.2025 **Stadtmuseum Heimathaus Traunstein**
Samstag u. Sonntag 11 – 17 Uhr
Ort: Stadtmuseum Heimathaus Traunstein, Stadtplatz 2-3

Weitere Veranstaltungen

- Brauereiführung Hofbräuhaus Traunstein** (Voranmeldung notwendig)
Di. + Mi. + Sa.: 11 Uhr, Di. + Do.: 14 Uhr, Mo. + Do.: 18 Uhr
An Feiertagen findet keine Führung statt! Besichtigung der Brauerei und des Brauereimuseums mit lustigen, interessanten und historischen G'schichten.
Infos unter www.hb-ts.de/brauereifuehrung.

Besuchen Sie uns auch auf Social Media!



@stadt_traunstein

Advent-Rund-Gang

Spazierweg aus Stationen mit weihnachtlichen Impulsen, die zum Nachdenken und Innehalten anregen sollen. Der Weg führt über die Kriegsgräber-Gedenkstätte am Hohen Kreuz, Ettendorfer Kircherl, Weinleite, Viadukt und über den Traunweg zurück. Er kann individuell begangen werden und dauert ca. 1 Stunde. Ort: Traunsteiner Innenstadt



Bild gewordene Andacht

Applikations- & Kulissenbilder

AUS DER SAMMLUNG
HELmut ABELE



Stadtmuseum Heimathaus Traunstein

29. & 30.11. | 06. & 07.12. | 13. & 14.12. | 20. & 21.12.
11.00-17.00 Uhr



28. November – 24. Dezember 2025
auf dem Stadtplatz

[www.traunstein.de/
christkindlmarkt](http://www.traunstein.de/christkindlmarkt)

Traunstein, 05.12.2025
Große Kreisstadt Traunstein
gez.

Dr. Christian Hümmer
Oberbürgermeister

Hausanschrift: Stadtplatz 39, Traunstein
Postanschrift: Stadt Traunstein, 83276 Traunstein
Tel.: 0861 / 65-0
www.traunstein.de

Satz und Gestaltung: Große Kreisstadt Traunstein

